

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese AGB gelten für alle Vertragsbeziehungen zwischen der WEP Professional GmbH (nachfolgend „WEP“) und ihren Kunden (Unternehmern, Auftraggebern) in den Bereichen Arbeitnehmerüberlassung (Zeitarbeit), Personalvermittlung und Beratung.
- 1.2 Spezielle AGB für Arbeitnehmerüberlassung werden separat geführt und gelten neben diesen AGB.
- 1.3 Abweichende AGB des Kunden werden nur wirksam, wenn WEP dem schriftlich zustimmt.

2. Leistungen

- WEP erbringt im Einzelnen:
- Arbeitnehmerüberlassung (Zeitarbeit) – nach separat vereinbarten AGB;
 - Personalvermittlung (direkte Besetzung von Vakanzen);
 - Beratung im Bereich Recruiting, HR-Organisation

3. Vertragsschluss

- 3.1 Angebote sind freibleibend. Der Vertrag kommt mit schriftlicher oder elektronischer Auftragsbestätigung von WEP zustande.
- 3.2 Nebenabreden bedürfen der Schriftform (auch via E-Mail).

4. Vergütung

- 4.1 Maßgeblich ist die Vergütung gemäß der zum Vertragszeitpunkt aktuellen Leistungsbeschreibung oder individueller Vereinbarung.
- 4.2 Soweit nichts abweichend geregelt, ist eine Vorleistung des Kunden fällig – z. B. Retainer und/oder Provision – innerhalb von 7 Kalendertagen nach Vertragsabschluss.
- 4.3 Erbringt der Kunde notwendige Mitwirkung nicht, bleibt WEPs Vergütungsanspruch unberührt; ersparte Aufwendungen werden angerechnet.

5. Retainer und Zahlungsmodalitäten

- 5.1 Für Personalvermittlung und Beratungsleistungen wird ein Retainer vereinbart.
- 5.2 Die Höhe und Fälligkeit des Retainers sind in separaten Angeboten oder Kurzverträgen festgelegt.
- 5.3 Der Retainer wird mit Vertragsunterzeichnung fällig.
- 5.4 Er verfällt, wenn der Kunde seine Mitwirkungspflichten (siehe Ziffer 6 und 8) nicht erfüllt.
- 5.5 Zahlungen sind – sofern nicht anders vereinbart – binnen 14 Tagen netto ohne Abzug zu leisten. Bei Zahlungsverzug gelten § 288 BGB und gesetzliche Verzugszinsen.

6. Besondere Bestimmungen im Bereich Personalvermittlung

- 6.1 WEP stellt dem Kunden geeignete Kandidaten anonymisiert vor – auf Grundlage der individuellen Abstimmung des Anforderungsprofils mit dem Kunden.
- 6.2 Die Details zur Vermittlungszusage und den weiteren Konditionen werden in einem separaten Einzelvertrag (Kurzvertrag) geregelt.
- 6.3 Der Kunde verpflichtet sich, im Rahmen der Personalvermittlung aktiv mitzuwirken und insbesondere folgende Mitwirkungspflichten einzuhalten:
 - 6.3.1 Feedback zu Kandidatenexposés oder -profilen (von WEP) innerhalb von 2 Werktagen nach Erhalt an WEP.
 - 6.3.2 Profilvergabe (Stellenbeschreibung inkl. monetärer Informationen und Benefits) innerhalb von 5 Werktagen
 - 6.3.3 Terminvorschläge zur Abstimmung eines Gesprächs mit den vorgeschlagenen Kandidaten innerhalb von 5 Werktagen.
 - 6.3.4 Durchführung eines persönlichen Vor-Ort- oder virtuellen Meetings (z. B. via Microsoft Teams) mit dem Kandidaten innerhalb von 14 Tagen nach Terminfindung.
- 6.4 Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, ist WEP berechtigt, den Prozess auszusetzen oder die Leistung einzustellen, ohne dass hierdurch der Anspruch auf Vergütung, insbesondere auf bereits gezahlte Retainer, berührt wird.

7. Vermittlungshonorar bei erfolgreicher Personalvermittlung

- 7.1 Eine erfolgreiche Vermittlung liegt vor, wenn zwischen dem Kunden und einem durch WEP vorgeschlagenen Kandidaten ein Arbeits-, Dienst-, Werk- oder freier Mitarbeitervertrag geschlossen wird – unabhängig davon, ob dieser durch die Tätigkeit von WEP oder eine andere Quelle zustande kam, sofern der Erstkontakt auf die Tätigkeit von WEP zurückzuführen ist.
- 7.2 Die Höhe und Fälligkeit des Vermittlungshonorars werden in separaten Kurzverträgen festgelegt.
- 7.3 Die Grundlage für die Berechnung des Vermittlungshonorars ist das zwischen dem Kunden und dem Kandidaten vereinbarte Bruttojahreszielgehalt, einschließlich aller fixen und variablen Vergütungsbestandteile sowie geldwerter Vorteile.
- 7.4 Der Anspruch auf das Vermittlungshonorar bleibt auch bestehen, wenn der vermittelte Kandidat während oder nach der Probezeit ausscheidet, sofern im Einzelvertrag keine abweichende Regelung getroffen wurde.
- 7.5 Das Vermittlungshonorar ist mit Rechnungsstellung ohne Abzug fällig und binnen 14 Kalendertagen auf das in der Rechnung angegebene Konto von WEP zu überweisen.

8. Sonstige Pflichten der Parteien zur Durchführung der vereinbarten Leistungen

- 8.1 Der Kunde verpflichtet sich, alle für die Durchführung der Personalvermittlung erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig, korrekt und rechtzeitig an WEP zu übermitteln. Dazu gehören insbesondere:
 - detaillierte Stellenbeschreibungen einschließlich Aufgaben, Anforderungen, Benefits und Gehaltsspannen,
 - interne Prozesse, die für den Auswahl- und Einstellungsprozess relevant sind,
 - Mitteilungen über Änderungen des Personalbedarfs.
- 8.2 Der Kunde informiert WEP unverzüglich, wenn ein von WEP vorgestellter Kandidat auf anderem Wege Kontakt zum Kunden aufgenommen hat oder bereits bekannt ist.
- 8.3 Der Kunde verpflichtet sich, WEP innerhalb von 3 Werktagen nach Vertragsabschluss mit einem durch WEP vermittelten Kandidaten unaufgefordert über den Abschluss zu informieren und eine Kopie des unterzeichneten Vertrags oder eine Bestätigung mit den wesentlichen Vertragsbestandteilen (insbesondere Vergütung und Beschäftigungsbeginn) zu übermitteln.
- 8.4 Kommt der Kunde seinen Pflichten nach Ziffer 8 nicht nach, ist WEP berechtigt, den Prozess auszusetzen oder abzubrechen. Der Anspruch auf Vergütung (Retainer, Vermittlungshonorar) bleibt hiervon unberührt.

9. Haftung

9.1 WEP haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

9.2 Für leichte Fahrlässigkeit haftet sie nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.

9.3 Unerheblich: Haftung nach Produkthaftung, Leben/Körper/Gesundheit.

10. Laufzeit und Kündigung

10.1 Arbeitnehmerüberlassung erfolgt gemäß separater AGB.

10.2 Personalvermittlung/Beratung ist unwiderruflich gebunden, solange Retainer oder Honorar nicht vollständig erfüllt sind.

10.3 Weitere Kündigungsfristen und Modalitäten regelt der Einzelvertrag.

10.4 Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt möglich.

11. Datenschutz & Vertraulichkeit

11.1 WEP verarbeitet personenbezogene Daten gemäß DSGVO – siehe Datenschutzerklärung, Vertragsbestandteil.

11.2 Beide Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung aller vertraulichen Informationen, insbesondere Kandidatendaten.

11.3 Nach dem Zustandekommen oder Nichtzustandekommen einer Vermittlung sind personenbezogene Daten nicht-vermittelter Kandidaten auf Verlangen zu löschen.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Schriftform umfasst auch E-Mail.

12.2 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt der Rest wirksam; anstelle tritt eine rechtlich zulässige Ersatzregelung.

12.3 Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand – soweit zulässig – Lippstadt.